

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1964	Nummer 21
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	29. 1. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk)	210
21630	30. 1. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen	211

21630

I.

**Richtlinien
für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur
Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder
(Ferienhilfswerk)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 1. 1964
— IV B 1 — 6171.1

Der Runderlaß v. 20. 4. 1960 (SMBI. NW. 21630) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2 ist das Wort „Fürsorgeunterstützung“ durch „Sozialhilfe“ zu ersetzen.
2. In Nr. 1.4 ist an Stelle „Wohlfahrtsamt“ zu setzen „Sozialamt“.
3. Nr. 2.2 (7) erhält folgende neue Fassung:

Die für die außerörtliche Erholung bestimmten Kinder müssen vor Einbeziehung in die Erholungsmaßnahmen ärztlich untersucht sein und den Nachweis erbringen, daß sie frei von übertragbaren Krankheiten i. S. von § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) sind. Die Träger von Erholungsmaßnahmen haben für eine ärztliche Betreuung der Kinder am Ort der Erholung zu sorgen.

Die Betreuungskräfte (Begleitpersonen, Pflege-, Erziehungs- und Wirtschaftspersonal) haben nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 u. 2 des Bundes-Seuchengesetzes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jährlich einmal der für den Sitz des Heimes und der sonstigen Unterkünfte zuständigen Kreisordnungsbehörde durch Vorlage eines Zeugnisses ihres Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Bei Wiederholungsuntersuchungen kann der Nachweis auch durch das Zeugnis eines sonstigen Arztes geführt werden. Die in den Küchen der genannten Einrichtungen mit der Zubereitung von Speisen oder Getränken beschäftigten Personen dürfen darüber hinaus nach § 18 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes nur eingestellt werden, wenn sie durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines hierzu ermächtigten Arztes nachweisen, daß sie nicht an einer ansteckenden Hautkrankheit leiden und keine Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A u. B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden. Diese Personen sind auf Anordnung der zuständigen Kreisordnungsbehörde in jährlichen Wiederholungsuntersuchungen entsprechend zu überprüfen.

4. Die Nr. 3.1 erhält folgende neue Fassung:

Als Träger von Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder kommen nur Träger in Betracht, die ihren Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben und

- a) anerkannte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder diesen angeschlossene Verbände sind oder
- b) Kirchen oder den Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder
- c) Gemeinden und Gemeindeverbände
(ausgenommen Landschaftsverbände) sind.

5. In Nr. 4.1 sind zu ersetzen „... Richtsatz der öffentlichen Fürsorge“ durch „Regelsatz der Sozialhilfe“.
6. Der einleitende Satzteil in Nr. 4.4 erhält folgende neue Fassung: „Landesmittel können nur für eine Erholungsmaßnahme je Kind im Rechnungsjahr gewährt werden, und zwar als feste Zuschüsse ...“.

7. In Nr. 4.4 (3) sind die Worte „— zwei- bis dreimal wöchentlich —“ durch folgende Worte zu ersetzen „während eines Zeitraumes von mindestens 8 und höchstens 20 Tagen“.

8. Nr. 4.5 (1) ist folgender letzter Satz anzufügen:
„Sofern die Gesamtkosten pro Kind und Tag unter den in Nr. 4.4 (1) bis (4) genannten Zuschußsätzen liegen, ist der Landeszuschuß nur in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu verwenden.“
9. Nr. 4.5 (2) ist folgender letzter Satz anzufügen:
„Die Schulung der Betreuungskräfte wird aus Mitteln des Bundesjugendplanes gefördert.“

10. In Nr. 4.7 sind folgende Satzteile zu streichen:
„sowie von Büchern“ und „sowie für die Förderung des Kinderschrifttums und der Filmarbeit im Rahmen der erzieherischen Kinderhilfe“. Hinter „... von Sportgeräten“ ist das Komma zu streichen und einzufügen „sowie“.
11. In Nr. 5.5 (1) sind die Worte „zwei Drittel“ zu ersetzen durch die Worte „80 Prozent“.
12. In den Anlagen 1, 2, 3 und 4 ist das Zitat „(MBI. NW. S. 1293)“ zu ersetzen durch „(SMBI. NW. 21630)“.
13. a) In der Anlage 4 wird nach den beiden ersten Absätzen folgender neuer Absatz eingefügt:
Dabei können pro Kind und Verpflegungstag / Tag der Beteiligung folgende Landesmittel als feste Zuschüsse verwendet werden:**)

für außerörtliche Erholungsmaßnahmen

in Heimen	bis zu 3,— DM
in Jugendherbergen	bis zu 2,50 DM
in Zeltlagern	bis zu 2,— DM
für Stadtranderholungsmaßnahmen	bis zu 1,50 DM
für halbtägige Wanderungen und örtliche Ferienspiele	bis zu 0,50 DM

für die Unterbringung von Kindern in Familien auf dem Lande bis zu 0,50 DM.

Sofern die Gesamtkosten pro Kind und Tag unter diesen Zuschußsätzen liegen, ist der Landeszuschuß nur in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu verwenden; nicht verwendete oder zweckwidrig verwendete Landesmittel sind sofort zurückzuzahlen.

- b) Es wird folgende neue Fußnote zur Anlage 4 eingesetzt:
„**) Jeweils nur entsprechend der / den geförderten Maßnahmen einsetzen.“

Die bisherige Fußnote**) wird Fußnote ***).

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe.

21630

**Richtlinien
für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur
Förderung von Familienerholungsmaßnahmen**
RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 1. 1964
— IV B 1 — 6177

I. Allgemeines

- 1.1 Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden. Hierdurch soll der Familienzusammenhalt und die Erziehungs kraft der Familie gestärkt werden.
- 1.2 Die Erholungsmaßnahmen sollen vor allem zugute kommen: kinderreichen Familien, unvollständigen Familien, Familien, die ihr Einkommen aus Renten oder Sozialhilfe beziehen und Familien, die noch in Notunterkünften leben.
- 1.3 An den Familienferien sollen beide Elternteile teilnehmen. Nur aus zwingenden und nachzuweisenden Gründen kann auf die Teilnahme eines Elternteiles verzichtet werden.
- 1.4 (1) Entscheidend für die Ferienerholung ist die soziale und nicht die medizinische Indikation.
(2) Die Auswahl der Familien ist vom Träger der Maßnahme verantwortlich zu treffen. Es dürfen nur Familien berücksichtigt werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.
- 1.5 Als Träger von Familienerholungsmaßnahmen kommen nur Träger in Betracht, die ihren Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben und
 - a) anerkannte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder diesen angeschlossene Verbände sind oder
 - b) Kirchen oder den Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder
 - c) Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände) sind.

II. Durchführung der Maßnahmen

- 2.1 Mit der Durchführung von Familienferien soll eine die Erholung begleitende familienpädagogische Aufgabe erfüllt werden.
- 2.2 Es sind Heime auszuwählen, die von einem Träger nach Nr. 1.5 geführt werden und die in der Art ihrer Betreuung sowohl den Eltern als auch den Kindern erholende Ferien sichern.
- 2.3 In Heimen, die mit einer ausreichenden Anzahl von Familien belegt werden, sollen vom Träger die räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine kindergarten- bzw. hortähnliche Betreuung der Kinder vorgesehen werden.
- 2.4 Vor Belegung der Heime ist, soweit diese nicht bereits unter ärztlicher Aufsicht stehen, ein Gutachten des für den Sitz der Einrichtung zuständigen Gesundheitsamtes über die hygienischen Verhältnisse (Räumlichkeiten, Wasserversorgung, Abwässer) einzuholen.
- 2.5 In jedem Heim muß eine Ausrüstung für Erste Hilfe bei Unfällen vorhanden sein.
- 2.6 Für die im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Kinder und Jugendlichen ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

III. Finanzielle Förderung

- 3.1 (1) Landeszuschüsse können für jeweils eine Erholungsmaßnahme je Familie im Rechnungsjahr gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern mindestens 14 Tage und längstens 28 Tage beträgt. Die Zuschüsse werden als feste Zuschüsse gewährt:
 - a) für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren
 - aa) für das erste und zweite Kind je 2,— DM
 - bb) für jedes weitere Kind 5,— DM je Verpflegungstag;
 - b) für jeden Elternteil bei Teilnahme
 - aa) von mindestens 3 Kindern (Jugendlichen) einer Familie 3,— DM
 - bb) von mindestens 4 Kindern (Jugendlichen) einer Familie 5,— DM
 - cc) von mindestens 2 noch nicht schulpflichtigen Kindern einer jungen Familie*, wenn diese Familie vollzählig an einer Erholungsmaßnahme teilnimmt, die außerhalb der Sommerferien durchgeführt wird, 2,— DM je Verpflegungstag.
- (2) Für Erholungsmaßnahmen, die während der Oster- und Sommerferien durchgeführt werden, können Zuschüsse für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren nur gewährt werden, wenn mindestens zwei Kinder (Jugendliche) einer Familie beteiligt sind.
- (3) Erholungsmaßnahmen für Familien mit Kindern ab sechs Jahren sind während der Oster- und Sommerferien bevorzugt zu fördern.
- (4) Die Landesmittel sind zur Abgeltung der Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Familie zu verwenden. Sie sind in der den einzelnen Familien jeweils zustehenden Höhe zu verrechnen. Über die Verrechnung des Landeszuschusses sind die Familien schriftlich zu unterrichten.
- 3.2 (1) Landeszuschüsse können ferner zu den Personalaufwendungen gewährt werden, die freien gemeinnützigen Trägern durch die Einstellung oder Tätigkeit von pädagogischen, musischen, sportlichen und sonstigen Fachkräften oder im Ausnahmefall entsprechend vorgebildeten Kräften in Familienerholungseinrichtungen entstehen, die vorwiegend von Familien aus Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommen werden. Personalaufwendungen für Heimleiter, Heimleiterinnen, Wirtschaftskräfte und Hauspersonal werden nicht gefördert.
- (2) Bei hauptamtlichen Kräften können als Personalaufwendungen die Leistungen, die vom Arbeitgeber auf Grund vertraglicher Bestimmungen zu erbringen sind, berücksichtigt werden. Aufwendungen für Beihilfen, Unterstützungen, Umzugskosten, Übergangsgelder sowie Arbeitgeberanteile zur Zusatzversicherung können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Bei nebenamtlichen und freiberuflichen Kräften können das Arbeitsentgelt und gegebenenfalls der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung als Personalaufwendungen berücksichtigt werden.
- (4) Landeszuschüsse können bis zu 50% der Personalaufwendungen, höchstens bis zu 7000 DM jährlich für eine Kraft, gewährt werden, und zwar für insgesamt
 - a) 2 Kräfte in Familienerholungseinrichtungen bis zu 50 Plätzen,
 - b) 3 Kräfte in Familienerholungseinrichtungen über 50 Plätze.
- 3.3 Ein Anspruch auf Bewilligung der Landesmittel besteht nicht.

* Eine „junge Familie“ i. S. dieser Richtlinien ist eine Familie mit insgesamt 2 Kindern, die beide noch nicht volksschulpflichtig sind.

IV. Verfahren

4.1 Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen sind bei dem Landschaftsverband, in dessen Bereich der Träger der Familienerholungsmaßnahme seinen Sitz hat, zu stellen, und zwar

a) für die an den Erholungsmaßnahmen teilnehmenden Familien unter Verwendung des Vordrucks 1 (s. Anlage 1),

Anlage 1
Anlage 2

b) für die Personalaufwendungen unter Verwendung des Vordrucks 2 (s. Anlage 2).

4.2 Der Landschaftsverband prüft die Anträge in eigener Verantwortung. Dabei ist auch darauf zu achten, daß die den einzelnen Kräften gewährte Vergütung oder das Arbeitsentgelt angemessen ist.

4.3 Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der zugewiesenen Landesmittel nach Prüfung der Anträge einen Bewilligungsbescheid

a) für die Erholungsmaßnahmen unter Verwendung des Vordrucks 3 (s. Anlage 3),

Anlage 3
Anlage 4

b) für die Personalaufwendungen unter Verwendung des Vordrucks 4 (s. Anlage 4).

4.4 (1) Der Landschaftsverband zahlt 80% der bewilligten Landesmittel vor Anlauf der Familienerholungsmaßnahmen aus. Die freien gemeinnützigen Träger erhalten zu Beginn des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Aufwendungen des Vorjahrs eine Abschlagszahlung auf den für das laufende Rechnungsjahr zu erwartenden Landeszuschuß.

(2) Die restlichen aus der Bewilligung noch zustehenden Landesmittel sind nach Prüfung der Abrechnung der Familienerholungsmaßnahmen zu zahlen. Hierzu übersenden die Träger von Familienerholungsmaßnahmen dem Landschaftsverband bis zum 15. November

a) für die Erholungsmaßnahmen eine Aufstellung der Teilnehmer an geförderten Familienerholungsmaßnahmen und der Verpflegungstage, aufgegliedert entsprechend Nr. 3.1 Abs. 1,

b) für die Personalaufwendungen eine Aufstellung der hierdurch entstandenen zuschüffähigen Ausgaben, aufgegliedert nach Nr. 3.2 Abs. 2 und 3.

V. Verwendungsnachweis

5.1 Der Landschaftsverband prüft den für die Familienerholungsmaßnahmen nach Nr. 19 und den für die Personalaufwendungen der in den Familienerholungsmaßnahmen eingesetzten Kräfte gesondert nach Nr. 18

der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO (SMBL. NW. 6300) anzufordernden und innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Familienerholungsmaßnahmen vorzulegenden Verwendungsnachweis und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach Nr. 19 a. a. O. ist, daß die Träger der Familienerholungsmaßnahmen ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

5.2 Die Landschaftsverbände bestätigen mir nach einer angemessenen Bearbeitungszeit den Abschluß der Prüfung der Verwendungsnachweise unter Mitteilung evtl. erhobener Beanstandungen.

5.3 Ich behalte mir das Recht vor, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.4 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes wird hierdurch nicht berührt.

VI. Erfahrungsbericht, statistische Unterlagen

6.1 Die Landschaftsverbände legen mir bis zum 1. Januar folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung vor:

a) eine Aufstellung der Teilnehmer an Familienerholungsmaßnahmen und der Verpflegungstage – aufgegliedert entsprechend Nr. 3.1 Abs. 1 – mit Angabe der Gesamtzahl der beteiligten Familien und Personen,

b) eine Aufstellung der Anzahl der von den einzelnen Trägern in den Familienerholungsmaßnahmen eingesetzten Fachkräfte bzw. entsprechend vorgebildeten Kräfte nach Nr. 3.2 Abs. 2 und 3 unter Angabe der den einzelnen Trägern für diese Kräfte entstandenen zuschüffähigen Ausgaben und gewährten Landeszuschüsse,

c) einen Erfahrungsbericht,

d) eine von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Trägern von Familienerholungsmaßnahmen auszufüllende Übersicht unter Verwendung des Vordrucks 5 (s. Anlage 5) mit den von diesen Stellen einzureichenden Erfahrungsberichten.

An die Landschaftsverbände – Landesjugendämter – Rheinland und Westfalen-Lippe

Vordruck 1**Anlage 1**

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 30. 1. 1964 — IV B 1 — 6177 —

.....
Anschrift des Antragstellers

....., den 19.....

Antrag*
auf Bewilligung eines Zuschusses aus Landesmitteln
für Familienerholungsmaßnahmen

1. Träger der Erholungsmaßnahme(n):

2. Ist das Heim — Sind die Heime durch das Gesundheitsamt überprüft worden?

.....

Dem Antrag ist eine Aufstellung der Heime (genaue Anschrift und Angabe des Trägers) beizufügen. Dabei ist jeweils anzugeben, ob es sich um eine eigene oder um eine angemietete Unterkunft handelt.

3. Teilnehmerzahl

(1) aus Familien, die mit einem oder zwei Kindern (Jugendlichen)
an der Erholungsmaßnahme teilnehmen, insgesamt** Kinder (Jugendliche)

(2) aus Familien, die mit drei und mehr Kindern (Jugendlichen)
an der Erholungsmaßnahme teilnehmen, insgesamt*** Kinder (Jugendliche)

(3) Eltern, die mit drei Kindern (Jugendlichen) an der Erholungsmaßnahme teilnehmen,

a) bei Teilnahme von beiden Eltern insgesamt Personen

b) bei Teilnahme von einem Elternteil insgesamt Personen

(4) Eltern, die mit vier und mehr Kindern (Jugendlichen) an der Erholungsmaßnahme teilnehmen,

a) bei Teilnahme von beiden Eltern insgesamt Personen

b) bei Teilnahme von einem Elternteil insgesamt Personen

(5) Eltern (junge Familien gemäß Nr. 3.1 Abs. 1 Buchst. b cc) der Richtlinien), die mit zwei noch nicht schulpflichtigen Kindern an der Erholungsmaßnahme teilnehmen, insgesamt

..... Personen

4. Es nehmen insgesamt teil, davon Familien an den Erholungsmaßnahmen

..... Familien mit beiden Elternteilen,

..... Familien mit einem Elternteil.

5. Verpflegungstage insgesamt:

zu 3. (1) je 2,— DM

zu 3. (2) je 5,— DM

zu 3. (3) a) je 3,— DM

zu 3. (3) b) je 3,— DM

zu 3. (4) a) je 5,— DM

zu 3. (4) b) je 5,— DM

zu 3. (5) je 2,— DM

6. Voraussichtlicher Tagessatz:

a) je Kind DM

b) je Jugendlichen DM

c) je Erwachsenen DM

7. Voraussichtliche Gesamtkosten DM

8. Ist die Gesamtfinanzierung gesichert?

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen (SMBI. NW. 21630) einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung zurückgenommen werden kann und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden können.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

* Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

** Hier sind sowohl die Kinder aus Familien, die mit einem oder zwei Kindern (Jugendlichen) an den Maßnahmen teilnehmen, als auch die ersten und zweiten Kinder von Familien, die mit 3, 4 und mehr Kindern (Jugendlichen) an den Maßnahmen teilnehmen, einzusetzen.

*** Hier ist nur die Zahl der vom dritten Kind ab teilnehmenden Kinder (Jugendlichen) einzusetzen.

Vordruck 2**Anlage 2**

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 30. 1. 1964 – IV B 1 – 6177

....., den
Anschrift des Antragstellers

19

Antrag*

**auf Bewilligung eines Landeszuschusses zu den Personalaufwendungen
von Fachkräften, die in Familienerholungsmaßnahmen eingesetzt werden**

1. Träger der Maßnahme(n) (genaue Anschrift):

.....

2. Die Maßnahme(n) wird / werden durchgeführt:

Genaue Anschrift der Einrichtung	Träger der Einrichtung	Handelt es sich um eine eigene oder um eine angemietete Einrichtung	Anzahl der dem Träger zur Verfügung stehenden Plätze	Hiervon stehen für Familien aus Nordrhein- Westfalen zur Verfügung
.....

.....

3. In der / den Maßnahme(n) werden eingesetzt:

a) **Hauptamtliche** Fachkräfte*** (einzelne aufführen):**

Name	Beruf	Vergütungs- gruppe	monatliche Brutto- vergütung****	jährliche Brutto- vergütung bzw. anteilige***** Bruttovergütung
.....

.....

Summe zu a)

b) Nebenamtliche und freiberufliche Fachkräfte*** (einzelne aufführen):

Name	Beruf	Zeitraum der Beschäftigung	Arbeitsentgelt je Stunde/ Woche/Monat	Arbeitgeber- anteil zur Sozialversiche- rung	Arbeitsentgelt u. ggf. Arbeit- geberanteil zur Sozialversicherung insgesamt

Summe zu b)

Personalaufwendungen zu 3 a) und b) insgesamt

4. Voraussichtliche Finanzierung:

Eigenmittel DM

Zuwendungen sonstiger Stellen DM

Beantragter Landeszuschuß DM

Insgesamt DM

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienförderungsmaßnahmen (SMBL. NW. 21630) einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung zurückgenommen werden kann und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden können. Uns ist weiter bekannt, daß der Landeszuschuß 50% der tatsächlichen zuschüßfähigen Personalaufwendungen nicht überschreiten darf und daß ein entsprechender Teilbetrag zurückzuzahlen ist, wenn die tatsächlichen Aufwendungen unter den dem Antrag zugrunde gelegten zuschüßfähigen Personalkosten liegen sollten.

Rechtsverbindliche Unterschrift

* Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Personalaufwendungen für Heimleiter, Heimleiterinnen, Wirtschaftskräfte und Hauspersonal werden nicht gefordert.

** Hauptamtliche Kräfte sind nur solche, für die in der Familienerholungseinrichtung eine Dauerstelle vorgesehen ist.

*** Soll an Stelle einer Fachkraft eine entsprechend vorgebildete Kraft in der / den Maßnahme(n) eingesetzt werden, so ist dem Antrag eine ausführliche Begründung beizufügen.

**** Siehe hierzu Nr. 3.2 Abs. 2 der Richtlinien.

***** Wird eine hauptamtliche Fachkraft in mehreren Einrichtungen eines Trägers eingesetzt oder während eines bestimmten Zeitraumes für andere Zwecke eingesetzt, so sind in dieser Spalte nur die entsprechend anteiligen Personalkosten einzusetzen.

Vordruck 3**Anlage 3**

zum RdErl. des Arbeits- und Sozialministers
v. 30. 1. 1964 – IV B 1 – 6177

(Bewilligungsbehörde)

, den 19.

Bewilligungsbescheid
über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln
des Arbeits- und Sozialministers für die Durchführung
von Familienerholungsmaßnahmen

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO“ und der Richtlinien über die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen (SMBI. NW. 21630) einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM.

Der Bewilligung liegen die Angaben in Ihrem o. a. Antrag zugrunde.

Die Mittel sind zweckgebunden und

..... bestimmt.

Die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen sind einzuhalten.

Die Mittel werden durch die Hauptkasse des Landschaftsverbandes..... wie folgt überwiesen:

Voraussetzung für die Zahlung der letzten Rate ist, daß Sie mir bis zum mitteilen:

1. die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren, die an geförderten Erholungsmaßnahmen teilgenommen haben, und die Zahl der Verpflegungstage – jeweils aufgegliedert nach der Höhe der Landeszuschüsse –,
2. die Zahl der Eltern, die mit
 - a) 2 noch nicht schulpflichtigen Kindern junger Familien,
 - b) 3 Kindern (Jugendlichen)
 - c) 4 und mehr Kindern (Jugendlichen)
 an geförderten Erholungsmaßnahmen teilgenommen haben, und die Zahl der Verpflegungstage.

Darüber hinaus ist die Gesamtzahl der beteiligten Familien und der beteiligten Personen anzugeben.

Nur für den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossene und sonstige freie gemeinnützige Träger:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum vorzulegen. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach § 19 a.a.O. ist, daß Sie Ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

Für statistische Zwecke ist der beigefügte Vordruck auszufüllen und unter Beifügung eines Erfahrungsberichtes dem für Sie zuständigen Spitzenverband, dem bis zum einzureichen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Durchschrift des Bewilligungsbescheides hat (zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege) erhalten.

Nur für kommunale Träger von Erholungsmaßnahmen:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum vorzulegen.

Bis zum sind mir statistische Unterlagen nach dem anliegenden Vordruck in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines Erfahrungsberichtes (ebenfalls zweifach) vorzulegen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklären.

Nur für Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 19 der Richtlinien Nordrhein-Westfalen zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum vorzulegen. Voraussetzung für die Führung des Verwendungsnachweises nach Ziffer 19 a.a.O. ist, daß Sie Ihre Buchführung entweder nach kaufmännischen oder nach kameralistischen Grundsätzen eingerichtet haben.

Bis zum sind mir statistische Unterlagen nach dem beigefügten Vordruck in doppelter Ausfertigung vorzulegen, auch für Familienerholungsmaßnahmen freier gemeinnütziger Träger Ihres Bereichs, denen Landesmittel direkt bewilligt wurden. Diese Träger sind gebeten worden, Ihnen die erforderlichen Unterlagen bis zum einzureichen. Ein Erfahrungsbericht (ebenfalls zweifach) ist beizufügen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklären.

Vordruck 4**Anlage 4**

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 30. 1. 1964 – IV B 1 – 6177

Bewilligungsbehörde

....., den 19

Bewilligungsbescheid*
über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des
Arbeits- und Sozialministers zu den Personalaufwendungen für die in den
Familienerholungsmaßnahmen eingesetzten Fachkräfte

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO“ und der Richtlinien über die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen (SMBI. NW. 21630) einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM.

Der Bewilligung liegen die Angaben in Ihrem o. a. Antrag zugrunde.

Die Mittel sind zweckgebunden und
..... bestimmt.

Der Landeszuschuß darf 50% der tatsächlichen zuschüßfähigen Personalaufwendungen nicht überschreiten. Wenn diese tatsächlichen Aufwendungen unter den dem Antrag zugrunde gelegten zuschüßfähigen Personalkosten liegen sollten, ist ein entsprechender Teilbetrag zurückzuzahlen.

Die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen sind einzuhalten.

Die Mittel werden durch die Hauptkasse des Landschaftsverbandes
wie folgt überwiesen:

Voraussetzung für die Zahlung der letzten Rate ist, daß Sie mir bis zum die Anzahl der in den Maßnahmen eingesetzten Fachkräfte und die zuschußfähigen Personalaufwendungen für diese Kräfte, jeweils aufgegliedert nach Nr. 3.2 Abs. 2 und 3 der Richtlinien mitteilen.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 18 der Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und mir mit den quittierten Originalbelegen und einem sachlichen Bericht (jeweils in doppelter Ausfertigung) bis zum vorzulegen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

* Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist dem zuständigen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zu übersenden, wenn die Landeszwendung freien gemeinnützigen Trägern im Bereich des Spitzenverbandes direkt bewilligt wird.

Anlage 5**Vordruck 5**zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 30. 1. 1964 — IV B 1 — 6177Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege,
Stadt- oder Landkreis**Familienferien 19.....****1. An Familienerholungsmaßnahmen haben aus Nordrhein-Westfalen teilgenommen:**

..... Familien mit insgesamt Personen

Davon waren:

Erwachsene

Jugendliche von 14 bis zu 18 Jahren

Kinder bis zu 14 Jahren

Kleinkinder

Säuglinge

2. Zahl der belegten Heime:

.....

3. Bei den Beteiligten handelt es sich

um Familien mit 1 Kind (Jugendlichen), davon mit nur einem Elternteil

um Familien mit 2 Kindern (Jugendlichen), davon mit nur einem Elternteil ..
Hiervon waren junge Familien gemäß Nr. 3.1 Abs. 1
Buchst. b) cc) der Richtlinien mit 2 noch nicht schulpflichtigen Kindern.

um Familien mit 3 Kindern (Jugendlichen), davon mit nur einem Elternteil

um Familien mit 4 und mehr Kindern (Jugendlichen), davon mit nur einem
Elternteil

..... Familien, davon mit nur einem Elternteil

4. Zahl der Verpflegungstage für Eltern, Jugendliche und Kinder insgesamt:

5. Höhe der durchschnittlichen Pflegesätze pro Tag:

für Eltern DM
 für Jugendliche von 14–18 Jahren DM
 für Kinder bis zu 14 Jahren DM
 für Kleinkinder DM
 für Säuglinge DM

6. Gesamtkosten DM

7. Finanzierung:

Eigenbeteiligung der Eltern DM
 Eigenmittel der Träger DM
 Landesmittel DM
 Beteiligung sonstiger Stellen DM = DM

8. Anzahl der eingesetzten Fachkräfte	Personalaufwendungen für diese Fachkräfte	Landeszuschuß
a) hauptamtliche
b) nebenamtliche und freiberufliche
insgesamt

, den 19.....

Rechtsverbindliche Unterschrift

— MBl. NW. 1964 S. 211.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.